

1. Ohne Erlaß-Ort, in vigilia beat. Simonis et Judae  
(27. Oct.) 1359. (V. g. Schatzung und Privilegien.)

Adolph (Graf von der Mark) Bischof zu Münster.

Wy (Namen und Titel) bekennet und betuget openbare myt desen geghenwordighen Breve, dat wy umme Ghunst, Brentscap und Hulpe, de uns ersame vromme und besceidene Lude, unse Capitel, Riddere und Knechte und Stat van Munstere und andere unse Stede ghebaen und bewiset hebben in der mate, dat ze uns eine Scattighen gegeben hebbet, unse und unses Stichtes Schult medde to betalene; — zo hebbe wy en ghelovet und lovet allen den ghenen vorghecomt, de dezelve Scattinge hude uppe desen Dach willichlike der unsen willen ghevolberdet hebben, dat wy ze in eren olden Rechte laten zollen; und vortmer, dat wy nemanne, Papen ofte Leyen, vaen, ofte angripen en zollen, wy en doen dat myt einem blicfenden Schine, \*) ofte wy en doen dat na Rechte unses Stichtes. Vortmer: dat wy unses Stichte Sloten nenen Landesherrn versetten en zolen, wy en doen dat myt unses Capitels und Stichtes Rade; Vortmer: dat wy ze umme nene Scattinge mer bidden en zolen.

In quorum testimonium etc.

Bemerk. Weder die obige, in zc. Niesert's Beiträgen zu einem münsterschen Urkundenbuche (Bd. I. Abth. 2. p. 523. 4to. Münster 1823) nach dem Original abgedruckte Urkunde, noch auch ein daselbst (l. c. p. 526) beigebrachtes Schatzungs-Register vom Jahr 1427, gibt über die Umlage-Art dieser (oben als Landessteuer er-

\*) Fangen oder angreifen sollen, es geschehe dann in flagranti delicto.

scheinenden) Schätzung einige Auskufft; und ein am angezeigten Orte pag. 525 ausführtes Schreiben des Bischofs Otto von Hoya, welcher von 1392 bis 1424 regierte, an Bürgermeister und Rath der Stadt Godesfeld — worin die Jahreszahl fehlt. — fordert diese nur auf: ihren Antheil der bewilligten Schätzung halbdigt einzuzahlen.

In dem Schätzungs-Register de 1427 sind nur die Namen der Orte, der Kirchspiele und mehrere Orts-pfarren, sodann auch ein einziger den Beitrag seiner Eigenhörigen leistender Hofes-Herr, mit Angabe des Betrages jeder Aoyte, aufgeführt, deren Unterwerthung-Act ist aber nicht angedeutet.

Die Ungewißheit über ursprüngliches Prinzip und weitere Ausdehnung des Abgabebeweis im Hochstift Münster, in welche jede bezügliche Forschung, durch die dormal nur noch erreichbaren ältern und jüngern Aktenstücke über das münstersche Schätzungswesen, sich verfehrt findet; sodann der ermittelte Umstand, daß Letztere vollständig nicht mehr existiren, hat nur den Wunsch und die Absicht erlaubt: hier einen, auf das apophoristisch nur noch vorhandene Material und auf analogische Combination gegründeten, Umriss der vormaligen hochstiftmünsterschen Steuer-Verfassung aufzustellen.

Bei der aus den zuerst erreichten Bruchstücken resultirenden Compilation der Letztern, erschien es erforderlich, — behufs Beseitigung von Hypothesen und Verhütung von Irrthümern — für möglichste Vermehrung der Elemente einer münsterschen Steuergeschichte alle Sorge aufzuwenden; und, wenn die desfallige unter dem Einflusse höchstschätzbarer Mitwirkungen, eingemittelte Mühewaltung geringe materielle Ergebnisse gewährt hat, so erweckte sie dagegen die Gewißheit: daß, — bei dem zu Anfang des jetzigen Jahrhunderts stattgefundenen Wechsel der Landeshoheit im vormaligen Bisthum Münster — die Ermittlung des Ursprunges, des Grundfasses und der Entwicklung seiner Steuer-Verfassung schon habe erstrebt werden müssen.

Die in solcher Richtung bewirkten Forschungen haben Letzteres dann auch nicht nur bekräftiget, sondern auch die hier nachfolgenden, der verstatteten Veröffentlichung werthen Aufschlüsse über den fraglichen Gegenstand er-

mitteln lassen; und erscheinen dieselben um so schätzbarer, als sie amtlich und aus der Wissenschaft eines Geschäftsmannes herübergegangen sind, der nebst genauer Kenntniß seines Vaterlandes, langjährige Geschäftsfunde mit unbezweifelbarer Zuverlässigkeit vereinigte und; unter Benützung aller, ihm mehr wie jedem Andern zugänglichen, materiellen Hilfsmittel, die von ihm erforderliche Aufklärung des Gegenstandes bewirkte.

Zur vollständigen Würdigung dieser Thatfachen ist hier noch anzumerken: daß die Königl. Preuß. Organisations-Commission des durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß neuorganisirten Erbfürstenthums Münster, im Begium ihrer Wirksamkeit, das, 1803 interimistisch noch fungirende, Geheimraths-Collegium zu Münster aufforderte: über das hochstiftmünstersche Landeschulden- und Steuerwesen aufklärenden Bericht zu erstatten, und daß dieses Collegium, das desfallige Referat seinem damaligen Director, dem zu Münster verstorbenen Königl. Preuß. Geh. Regierungs-Rath von Druffel übertrug, aus welchem Referate das Nachstehende wortgetreu übernommen ist.

Auszug aus (dem Concepte) der an das Königlich Preuß. interimistische Geheimraths-Collegium zu Münster erstatteten, daselbst am 14. Juli 1803 präsentirten Relation des Herrn Geheimrathes von Druffel, über das hochstiftmünstersche Landeschulden- und Steuerwesen vergangener Zeit.

I. Darstellung des Steuerwesens im Hochstift Münster, mit Rücksicht auf die Reichs-Gesetze und vormalige Verfassung.

#### A. Vorläufige Bemerkungen.

§. 1. In älteren Zeiten reichten die meist ansehnlichen Domänen deutscher Fürsten für die noch wenigeren Bedürfnisse hin; beständige Abgaben traten nicht ein. Zwar bewirkten die Fürsten wohl Beiträge von den Unterthanen; aber mehr als Beiden (freie Bewilligung) veranlaßt durch besondere Umstände, und als Folge spezieller Verhandlungen. Dester wurden Domänen versezt, für

geleistete oder erwartete Dienste verliehen; dadurch vermehrte sich bei erneuerten Bedürfnissen die Verlegenheit; einzelnen Gutbesitzern aber ward die Gelegenheit erleichtert, ihr Einkommen durch ihren Familien zu vergrößern.

Mit dem 16ten Seculo überhaupt, tritt die Epeche ein, wo die geschwächten Domainen — bei der veränderten Art Krieg zu führen und der äußeren und inneren Verhältnisse — für die so sehr vermehrten Bedürfnisse nicht hinreichten, und die Fürsten, wegen früherer Schulden und der steigenden Erfordernisse, von ihren Landen bestimmte Beiträge verlangen mußten.

Seitdem wurden Steuern gewöhnlicher, zwar nicht im Sinne bleibender Abgaben, sondern beschränkt auf gewisse Zeit, und auf das bezielte Bedürfnis. — Was Anfangs nur modificirt, oft selbst gegen ausbedungene Ne-verfassungen bewilligt war, ward in der Folge, beim progressiven Steigen der Erfordernisse, bleibende Nothwendigkeit. Die Reichs-Anlagen und Reichs-Gesetze kamen hierbei den Fürsten zu statten; deren Macht und Wirkungskreis erhielt durch die successive ausgebildete, endlich völlig befestigte Landeshoheit größeren Schwung und Ausdehnung.

§. 2. Reichs-Anlagen begründeten nemlich Anfangs das Recht nicht, Unterthanen zu besteuern; die Fürsten erschienen auf Reichstagen häufig in Person auf Kosten ihrer Kammer-Güter.

Die Böhmischen Unruhen, die Züge wider die Hussiten veranlaßten in der 1sten Hälfte des 15ten Seculi die Anlegung eines gemeinen Pfenning, und in der 2ten Hälfte veranlaßten die Vorschritte der Türken oft große Willigungen.

Auch im 16ten Seculo erneuerte sich von letzterer Seite die Gefahr oft. Dieserhalb und wegen anderer zunächst das Kaiserliche Haus betreffenden Angelegenheiten wurde die Reichshülfe wiederholt dringend nachgesucht.

Oester, — vollends bei dem nach der Religions-Trennung sich so verschieden darstellenden Interesse, ward jene Hülfe nur mit Mühe und mit noch zweifelhafterem Erfolge bewilligt. Je angelegentlicher der Kaiserliche Hof die Hülfe wünschte, desto williger begegnete derselbe der Reichsständischen Absicht, die Unterthanen des Endes zu collectiren.

Im Reichs-Abschiede vom Jahr 1530 S. 18. hieß es wegen einer Türken-Hülfe: jeder Reichsstand möge seine Unterthanen um Hülfe und Steuer ersuchen.

Der Reichs-Abschied vom Jahre 1542 verordnete aus gleicher Veranlassung eine allgemeine Auflage, ohne alle Exemption, auf Vermögen, Einkünfte und Personen, doch allein für das mal.

Der Reichs-Abschied vom Jahre 1543 S. 24. bestimmte bei einer anderweiten Hülfe von nur 2 Monaten:

„weil solche von der Stände eigenen Kammer-Gütern zu leisten beschwerlich und unmöglich seie; so möge jede Obrigkeit alle ihre Unterthanen, die sie vermöge der Rechte und allem besitzlichen Herkommens zu belegen habe, auf den gemeinen Pfenning, oder sonst eine Steuer belegen. Niemand solle ausgeschlossen sein; doch solle die Obrigkeit nichts anders, denn von Reichswegen, und wie sie es im ruhigen Gebrauch habe, vornehmen.“

Der Reichs-Abschied vom Jahre 1555 wegen Vollziehung des Landfriedens gibt S. 32. jeder Obrigkeit die Macht:

„ihre Unterthanen, geistlich und weltlich, exempt, oder nicht exempt mit Steuer zu belegen, doch höher und weiter nicht, als auf den Antheil des Reichs-Anschlags; dann, daß den Unterthanen zuvor das bestimmte Maas der Hülfe ausdrücklich kund gemacht werde.“

Die Reichs-Abschiede vom Jahre 1566—77 verordneten bei fernerer Türkenhülfe, mit Bezug auf die Unvermögenheit der hievor wirklich und kenntlich beschwerten Kammer-Güter, die Collectabilität der Unterthanen, im Sinne der früheren Bestimmungen.

Außer dieser beispielweise angeführten, mehrentheils auf spezielle Fälle gerichteten Vorschriften, enthalten neuere Reichs-Gesetze — ein bleibendes Besteuerungs-Recht.

Nach dem Reichs-Abschiede vom Jahre 1654 S. 14. mögen die Reichsstände ihre Landstände, Bürger und Unterthanen, zum Unterhalt des Reichs-Kammer-Gerichts zur Beihülfe ziehen. Auch sollten diese, nach S. 180., ihren Obrigkeiten zur Befestigung und Erhaltung der nöthigen Bestungen, Plätzen und Garnisonen mit hülflichem Beitrag an Hand zu gehen schuldig sein.

Auf Reichsständisches Verlangen erfolgte im Jahre 1670 eine eigends gewünschte beifällige Kaiserliche Entschliessung, um zu Reichs-Deputations- und Kreis-Conventen die nöthigen Legations-Kosten von den Unterthanen erheben zu mögen, aber die weiter nachgesuchte Ausdehnung jenes §. 180.:

„daß die Unterthanen nicht allein zur Landes-Defensions-Verfassung, sondern auch zur Erfüllung der dem Instrumento Pacis nicht zuwider laufenden Bündnissen, wie auch nicht nur zur Erhaltung und Besetzung der nöthigen, sondern indistincte der Bestungen, Orten und Plätze, auch zur Verpflegung der Völker und anderer dazu erforderlichen Nothwendigkeiten, die jedesmal erforderlichen Mittel hergeben, darüber bei Reichs-Gerichten keine Klage statt haben, alle wirkliche Prozesse, desfalls aufgehoben sein, auch den Landständen, Landassen, Bürgern und Unterthanen dawider einige Privilegia nicht zu statten kommen sollten“

wurde durch die Kaiserliche Resolution vom Jahre 1670 nicht bewilligt.

Reichs-Anlagen waren also ursprünglich mehr eine Last der Kammer-Güter. Die Collectabilität der Unterthanen zu jenem Zwecke ward Anfangs nur in besonderen Fällen bestimmt, die Bewirkung blieb meist dem Herrbringen und weiterer Vergleichen in den Reichslanden überlassen. Die Reichs-Abschiede vom Jahre 1555 und 1654 enthalten zwar bleibende Vorschriften; aber auch dort wurde nur das Prinzip, nicht der Modus festgesetzt. Das Recht: Beiträge zu fordern, ward gesetzlich; die Bewirkung blieb in den durch ständische Verfassung beschränkten Territorien vom näheren Verein zwischen Landesherrn und Landständen abhängig. In Reichslanden blieb gegen unbeschränkteren Besteuerungs-Plan der Recurs an die Reichs-Justiz möglich.

§. 3. Auch im vormaligen Hochstifte Münster bestritten die Bischöfe in älteren Zeiten die, nach den damaligen Verhältnissen freilich nicht so zahlreichen, Bedürfnisse aus den Domainen. Gang und Wirkung waren die nämlichen, wie in andern Landen; die Domainen wurden verfest, geschwächt, vermindert; reichten für das durch den Gang der Zeiten erhöhte Bedürfnis nicht hin; Concurrenz des Landes ward nöthig. In den hochstiftlichen Verfassungen erschienen seit Seculis Domkapitel, Ritter-

schaft und Städte als Landstände und Repräsentanten, mit Einfluß auf die Landes-Verwaltung überhaupt, und mit wesentlicher Einwirkung da, wo es auf Besteuerung ankam.

Landesherrlich berufen zum Landtag, beriethen jene Corpora sich über die Angelegenheiten des Landes, und über die Mittel zur Befreiung der ihnen vorgelegten Bedürfnisse.

In früheren Zeiten währten die Landtage nur ein oder wenige Tage, wurden den Umständen nach öfter erneuert, auch Glieder zum Ausschuss verordnet. Der Regierung erleichterte dieses, zwar ein geschwinderes Vorgehen; sicherte aber auch den Ständen eine fast perennirende Einwirkung.

Ununterbrochen zeigte sich der landständische Wirkungskreis:

- a. in Willigung der nöthigen Geldmittel durch Steuer oder Geld-Aufnahme;
- b. in Willigung wegen der Verwendung;
- c. in Concurrenz bei Berechnung der gewilligten Gelder.

Alles in wechselseitiger Verbindung zwischen Landesherren und Ständen, da ohne deren Einwilligung keine Steuer, Geld-Aufnahme oder Verwendung der Landesgelder eintreten; aber auch landständische Willigung nur durch landesherrliche Genehmigung, Sanction und Wirkung erhalten konnte. Einem per majora corporum gemachten Antrag, konnte der Landesherr durch seinen Beifall die Bewirkung sichern.

Nur Deckung der in der Reichs- und Landes-Verfassung gegründeten Bedürfnisse war oder durfte nur Zweck sein.

Ob das Land mehr aufbringen konnte, davon war im gewöhnlichen Gange die Frage nicht. Der Landesherr konnte nur nach jenem Maaßstab Willigung fordern; die Landstände hatten die Verbindlichkeit, ihre Willigung nach dem nämlichen Maaßstab zu richten. Indes ward über Landes-Gelder häufig in ausgedehntem Umfange disponirt. Die Landstände machten öfter große Willigungen und richteten darnach die Deckungs-Mittel ein; den Fürsten war diese Bereitwilligkeit, womit die Stände oft ihre Devotion werththätig zu beweisen suchten, wohlgefällig, um ausgedehntere Mittel gesichert zu finden.



Der vormalß oft nur auf Monate, und späterhin auf ein Jahr gemachte Landtags=Statuß, bestimmte verfassungsmäßig die Anwendung der bewilligten Gelder=Erspahrung im Statu, aber dessen resultatns blieb Eigenthum des Landes.

Die Befoldung der Landes=Bedienten, insoweit sie nicht aus besonderer Veranlassung vom Lande übernommen waren, blieb Last der Domänen.

Die jährlich erneuerte Anregung, wegen Willigung eines Subsidii, zur Befreiung der fürstlichen Ausgäben bei der Schwäche der Domänen, wies gleichsam anhaltend auf das alte Verhältnis zurück: daß das Land — seinem Fürsten insbesondere — keine Steuer aufzubringen hatte.

**B.** Nähere Darstellung des Steuerwesens, in besenderer Hinsicht auf die eigentliche Schätzung.

a. im 16ten Seculo.

§. 4. Personen=Schatz oder Kopf=Steuer war eine der ältesten Abgaben; schon im 15ten Seculo trat sie verschieden ein. \*) Der Antritt eines neuen Bischofs forderte Ankosten; Cameral=Nevennen waren nicht gleich flüssig; ein Willkommns=Schatz daher gewöhnlich. Jeder zum Willkommn Pflichtige, der zum 12ten Jahr gekommen war, mußte einige Schillinge geben und sich von den Kirchherren aufzeichnen lassen. \*) Der Bischof und das Domkapitel deputirten einen Collector; an diesen zahlte der Adel die Quote seiner Leute.

Eine solche Landsteuer ward 1508 dem Bischof Erich, Herzog zu Sachsen, wie er ins Land kam, zur Steuer der Confirmation bewilligt. Schon damals nannte dieser Fürst solches eine alte Gewohnheit. Die nemliche Willigung ward auch nachher wegen einer Reichshülfe erneuert. In den Jahren 1526—29 traten ähnliche Abgaben ein.

§. 5. In den Wiedertäuserischen Unruhen lag eine nähere Quelle erhöhter Bedürfnisse. Fürst Franz von Waldeck mußte zu deren Dämpfung nicht nur die ganze

Kraft des Landes aufbieten, sondern auch von Chur=Edln und Cleve große Hülfen, selbst Reichshülfen nachsuchen.

Es war alte Pflicht des Adels — auf seine Kosten gerühet — 8 Tage im Landes=Dienste zu dienen, nur für Schaden war der Fürst — nach alter Gewohnheit — Hauptherr. Bei längerem Dienste mußte der Fürst die Ritterschaft unterhalten.

Die Blokade der Stadt Münster, die Besetzung der 7 errichteten Wochhäuser 1534 \*) forderte großen Aufwand. Damals ward vom Fürsten und der Landschaft ein Pfennigmeister angeordnet. Unter den, wegen der Belagerung berechneten Geldern findet sich eine Summe vom Adel (ein Capitations=Quantum von einem jeden gewöhnlich zu 100 Goldgl.), von den Decimen der Geistlichkeit, dann eine Amtsblade=Schätzung. Nach Bezwingung der Stadt bestimmte man

1535 die Häuser und Güter der Wiedertäuser in Münster zur Tilgung der Landesbeschwer, jene im Lande für den Fürsten. Dieser übernahm die Unterhaltung der Landesknechte in Münster auf seine Kosten. Die Landes=Schätzung ward erneuert, auch Accise beliebt. \*\*)

1536 trat wegen der Söllnisch und Clevischen Schulden, wegen eines Wochhauses in der Stadt, Unterhaltung der Knechten und Türken=Steuer, eine Feuerstätten=Steuer, auf gutem Grund zu 3, auf'm Sande und in Städten zu 2 Wdg. ein. \*\*\*)

Die Amtleute mit Beigeordneten vom Domkapitel und Ritterschaft sollten in die Klemter ziehen, und alle Feuer=

\*) Conf. Nr. 19 d. S.

\*) Conf. Nr. 22 d. S.

\*\*\*) Der Landtags=Recess d. d. Münster Mercurii post Exaudi 1536

bewilligt: „eine gemeine Landsteuer, nämlich:

„dat von ideoen Fürstbede in den Stiff Münster guten den  
„Stedden up den Lande in guter Duwe und in swarn drev  
„Goldglb. und up den Braem und Sande gelegen twee Goldglb.  
„to geven angesetzt; aver in den Stedden, Dorperen, Wsig=  
„bolden allenthalven im Stiff Münster, von itlicher Feuerbede  
„twe Gulden betaelet werden, utgenommen de Altermatigen und  
„Erffmanns binnen Münster Huser, die doch selvest berechnet  
„und thee Huere nicht utghedaen sein.“

\*) Conf. Nr. 1 u. Nr. 9 d. S.

stätten auch in Beisfängen, Freiheiten, Gericht- und Herrlichkeiten verzeichnen. Nittermäßige und Erbmannen in Münster wurden für selbst bewohnte Häuser erimirt. Für die Zinsen insbesondere ward Accise auf Bier und verschiedene Güter bestimmt.

1537 wurde eine allgemeine Personen- und eine dergl. Vieh-Schätzung erfordert. \*)

\*) Im Landtags-Recess de dato Münster Martis post vincula Petri 1537 sind zur Schulden-Zilung bewilligt, und zwar zahlbar in termino Martini: „den Gottgld. tho achteln Schil-linge und ander golt und silber Paymente wo de Ordnenunge „bamede publicirt undt negsten Sint Michaelis wird „ansahen eine einbrächtige Landskure zc. up de gemeine büßes „Stiftis Underfaten und Ingesetten und up de Beeste und Behe „ingsaeth, geordnet und gewilliget; nemlich:

„folgentz sollen alle Husherren und Frauen in den Stebden „hofamen geven einen halven Gottgld. War aver ein Mann „oder Frau allein weren soll die Mann oder Frau einen Orth „eines Gottgulten erlegen, und so sie Beesten to dem Antall „hebben, dat en aver einen halven Gulden treffen will to geven „geboren werde, sellen se mit der Anlage des Webeschach so hohe „de by denselven beven einen halven Gulden treffen will, genoch „gebaben hebbden und leddig sin; de aver jene Behe hebbden, sollen „sich na verger. Saecte mit den halven Gulden oft Deth richten.

„Wider sollen alle Landtkramere in und buten den stebden „enen Gottgult., alle Ampts- und Handwerckgesellen einen „halven Gulden, ein Denksleucht ein hornegulden, ein Denks- „magd einen Schriekenberger geven und betahlen, de aver jätlichs „baven einen halven Gulden nicht konnen verbenen, to beschenen. „So oeck etliche Denksleuchte oft Magde by eren Herschappen vor- „geding gemacket hebbden, dat sie von eren Brotherren kunsttigger „Landtschattungen sellben benennen werden, will man solches „Bedroch und Vorbeding affgethaen und nichtig erlant hebbden; „und wo sich jemanz darinn sperren würde, (sollen) de Perschafft „oft Frauen von eren verdienten Ritlohen, düßen Schaz inbel- „den und der Landschafft Verordneten averantworten zc.

„Und ist neven dieser Ordnung, up ein jeder Beest, so viel „der by enem jechtigen in und buten den Stebden befunden, des „Adels und Eifmanns tho Münster gewöhnliche Wohnstebde „uthgenohmen, folgende Tax und anlage gesaeth; nementlich von

Zur Schonung des gemeinen Mannes sollte das Domkapitel, jeder vom Adel, Erbmann und Rentener — gegen Zins und Bürgschaft — ein Quantum aufrbringen. Man handelte mit der Clerisei, daß sie die auf Landesverschreibung vorgefreckten Gelder auf sich nahm, und die Briefe zurück gab.

1538 eine gemeine Landschätzung auf Erbe und Güter, Personen und Einkünfte. \*) Die Accise solle fortwähren, aber, wann man Mittel zur Zahlung der Beschwer finde, aufgehoben werden.

1539 berieth man sich über Tilgung der Schulden; modifizierte die Register der letzten Kirchspiel-Schätzung; bewilligte eine gemeine Schätzung auf Eingeseffene in Kirchspielen und Städten. Die Amtleute sollten mit einem aus der Ritterschafft von Kirchspiel zu Kirchspiel ziehen, die Taxe nach Vermögen vertheilen, die Anschläge nach Befunden mindern oder erhöhen, und den Beitrag eines jedes — zur Summe des Kirchspiels — festsetzen.

Mit dieser Schätzung, und einem Beitrag der Geistlichkeit, des Adels, der Erbherrn und Rentener hoffte man die Tilgung der Landesbeschwer in 4 oder 5 Jahren. Könnte dieses wegen Mißwachs, obsonst nicht geschehen, so sollte noch die folgenden Jahre die Schätzung in Kirchspielen erhoben werden.

Als spezieller Beitrag ward bestimmt: Erbschaz von allen Geistlichen und Weltlichen, Zuns und Ausländern, für jedes Erbe und Rotten. Auch Fürst

„eins jätlichen Verbe III Schlg., ein Verb under einen Jahr I f., „de Hse im Stall oder in der Weide III f., eine Rehe 7 f., „ein gustrindt I f., ein jählich Schwin VI dt., ein Schwin „under einen Jahr behatsen de Sechfordden III dt., ein Schaff „VI dt. und ein jber Hüne oder Kerff mit Zinnen I f.

„De Erbe und Lude de up dem Kloye und in anderer guder „fruchtbarer Arne, better den up dem Sande, gelegen, sollen „von eren Beesten, na antaell den berden Penningk mehr to „geven schuldig sin“ zc. (nur kunnbare Arne sollen von der „Entrichtung dieser Steuer befreiet bleiben, behufs deren gleich- „mäßigen Vertheilung und richtigen Erhebung Vorsozge getroffen wird.)

\*) Conf. Nr. 26 b. C.

und Domkapitel übernahmen solchen. Ferner den 10ten Pfennig von den während 30 Jahr wüst gelegten Erben, die der Adel zu seinem Bau nicht brauche; imgleichen von Wiesen, Rämpen, Grünland, so in keine Erbe gehöre; auch von ausländischen Zehnherrn, dann von Rentenieren. Mit Zuthun der Pastoren sollten die Amtleute alle Erbe, Ketten, wüste Güter und andere Ländereien in ein Register fallen.

Dieser Anschlag sollte, nebst des gemeinen Mannes jährlicher Schätzung, nur einmal eintreten. Die Erbherrn sollten ihn, ohne Zuthun der Colonen, entrichten, und damit die Accise durchs ganze Land aufgehoben sein und bleiben.

1541 wurden die Landes Schulden auf die Aemter vertheilt. Die Fürstlichen Rätthe, Amtleute und Beigeordnete von Ständen überschlugen die Schulden (einschließlich der Zinsen pro 1541 und der vor Münzster zu 11,500 Gldg. verdienter Adels- und Reuter-Besoldung) zu 179,862 Goldg.

Man computirte verschiedene Restanten aus den letzteren Jahren; insbesondere vom Erbschaz und Decimen, dann die seit Catharina 1540 in Hebung befindliche, auf 30m Gldg. angeschlagene Schätzung zu . 56,362 ---  
blieben 123,500 ---

Diese Summe — von der, wie es in der Vereinbarung heißt, das Land amnoch zu freien sei — wurde bis auf einen kleineren Rest in die Aemter — mit Einschluß von Harpsädt, Velmenhorst und Wildbhausen — und auf die Stadt Münster vertheilt.

Die Amtleute und Eingefessenen des Adels, auch 2 Rathsglieder aus jeder Stadt sollten die zu repartirenden Summen gleich und unpartheiisch in die Aemter theilen; Erstere das Geld, gegen Quittung des Pfennings-Meisters und zweier dazu besonders Verordneten, zur Ablage einliefern, und bis zur gänzlichen Abfindung jedes Amt seine Summe verzinsen. Die letzteren Zahlungen bestimmte man für die von Adel und andere, die der Landschaft Geld — gegen Pension — vorgestreckt, in dem Aemte gefessen, und für ausländige Reuter-Besoldungen.

Die Amtleute sollten bei den Unterassen von Geistlichkeit, Adel und dem gemeinen Mann die Zahlung der

Schätzung de term. Catharina 1540, auch die Uplage von den Erben und 10. Pfennig der Rentenieren befördern, um dadurch die Schur- und Fürsten von Eöln und Cleve endlich in dem Jahre, ohne weitere Pension abzulösen.

Auch die Bezahlung von den Erben und 10. Pfennig an Seiten des Fürsten und anderer fand man sonderlich — mit dem Zusatz — nöthig: wann Jemand vom Adel oder anderen, geistlich oder weltlich, Inm- oder Ausländer die Prästation, vermög der Landschaft, einhelliger Ueberkunft, länger weigern würde, so solle ihm die Taxe (seine Quote) von seinem aufgebrauchten Gelde und Reuter-Besoldung abgezogen, und wegen jener, die derlei Forderung nicht hätten, mit Kummer auf die Güter verfahren werden. \*)

§. 6. Hier zeigt sich die Veranlassung einer mehr anhaltenden Besteuerung und der wahrscheinliche Ursprung des eigentlichen Kirchspiel-Schazes. Man unterschied des gemeinen Mannes Schätzung von dem verordneten speziellen Beitrag. Die Tilgung der Landes Schulden, wozu man die verdiente Reuter-Besoldung schlug, betrachtete man als Last der Schätzung. Sie ward von den Unterassen der Geistlichkeit, des Adels und vom gemeinen Mann aufgebracht. Schon 1541 rechnete man den Ertrag einer Schätzung auf 30m Gldg.

Von Besteuerung des eigentlichen Kirchen-Guts, der adeligen Güter (deren wesentliche Eigenschaft in dem Rechte zur Landstandtschaft liegen dürfte) war bei dieser Schatz-Anlage und Schulden-Vertheilung keine Frage.

Der Gedanke war natürlich, daß man die Freiheit des Kirchenguts und der adeligen Aemten oder Hofesaaten zu behaupten, und die durch die Zeit-Umstände in höherem Grade nöthig gewordene Abgabe vielmehr vorzüglich auf die Unterassen zu legen suchte.

Für Beibehaltung der Freiheit des Kirchenguts sprach geistliche Immunität; für den Adel sprach seine mit der deutschen Verfassung verwebte ursprüngliche Freiheit, seine persönliche Dienstleistung, von der auch späterhin, bei

\*) Copf. Nr. 31 b. c.

veränderter Militair-Versaffung, auf Steuerbarkeit kein Schluß statt hatte. Eigentliches Kirchengut, adliche Güter, fürstliche Amthäuser waren und blieben steuerfrei.

Auch der 1539 — in Gegensatz der Schätzung des gemeinen Mannes — beliebte spezielle Beitrag traf jene Güter nicht; er traf vorzüglich Erbschatz: eine Prästation von Erben und Kotten an Seiten des Gutsherrn, gleichsam als Hülfe des die eigentliche Schätzung tragenden Colonen. Er traf müß gelegte Erben, insoweit der Adel sie nicht selbst brauchte; kein Gedanke also an Besteuerung des eigentlichen Ritterguts; er traf die zu keinem Erbe gehörigen Gründe: die Schätzung war also vorzüglich auf Erbe gelegt.

Welche Grundsätze man übrigens bei der anfänglichen Schätzungs-Repartition befolgt; ob man auf die Summe der Saat-Ländereien und deren Ertrag, auf die Qualität der Gründe und verschiedene Nützungs-Art, auf Marcal-Interesse mit Rücksicht genommen habe: dies liegt im historischen Dunkel. — Nach dem Standpunkt der Cultur und der Art, wie man beim Herumziehen in die Aemter die Schätzung anschlug, war an Vermessung und Bonitirung der Gründe nicht zu denken. Man verfuhr wohl mehr ex aequo et hono als nach bestimmten ökonomischen und staatswirthschaftlichen Grundsätzen.

In Städten blieb die Repartition den Magistraten überlassen; Häuser und Gewerbe waren der nähere Gegenstand der Besteuerung. Bei vermehrten städtischen Bedürfnissen traten auch spezielle Abgaben dort ein. Kirchliche Immunität war der Haupttitel der Real-Freiheit; auch durch Spezial-Regnabigungen und per titulum onerosum wurden manche Häuser aus der gemeinen Reihe gezogen; die personelle Freiheit gründete sich späterhin im Dienstverhältniß und in landesherrlichen Vorschriften; sie war gleichsam ein Theil des Salars.

§. 7. Seit 1541 hatte nun Schätzung und Besteuerung schon bestimmtere Richtung; in der Folge traten noch manche Modificationen ein.

1544 beliebte man die Abfindung einer Reichshülfe aus der Schätzung, mit Beding, es geschehe nicht aus Pflicht. Die Pastoren und Kirchenräthe sollten eine des

Endes gewilligte Schätzung zu  $\frac{2}{3}$  — mit Zuziehung zweier vermögenden und zweier geringen Eingeseffenen — binnen 14 Tagen unparteiisch anschlagen und erheben. Gleichen Auftrag erhielten die Magisträte. \*)

Nach einem wiederholten Ueberzug der Oldenburger 1547, wobei sie Delmenhorst und Harpsüdt nahmen, dachte man 1551 abermals an Entlastung des Landes von den Schulden; man schlug nach der Art de 1541 52,500 Goldg. auf die Aemter aus; die, bei der Unvermögenheit die Summen aufzubringen, pro 1552 anfänglich, von da her verzinstet werden sollten. \*\*)

Der Plan: das Land von seinen Schulden zu entheben, scheiterte aber von selbst, da Fürst Franz, noch vor seinem Ableben 1553, einen feindlichen Ueberzug des Herzogs Philipp Magnus von Braunschweig mit großen Summen abkaufen mußte.

Der Adel mußte damals — sowie vormals wegen der Wiedertäufer-Unruhen — ein Capitations-Quantum gegen Verschreibung aufbringen; auch wurden mit beschwerlichen Bedingungen Gelder in Eßln geborgt.

In den folgenden Jahren vermehrten sich die Lasten durch Reichs-Anlagen und durch eine neue Invasion des Herzogs Erich von Braunschweig 1563. Erbschatz, Kirchspiels-Schatz, Anlagen auf's Dienstvolk waren die Haupt-Deckungs-Mittel, z. B. anno 1557. Erstere wurde 1560 dreifach bewilligt, wobei der Clerus Adarius gegen Freiheit vom Erbschatz 20m Rt. übernahm.

1567 erfolgten für Reichs-Anlage und Türkensteuer die nämlichen Steuer-Arten. Dem Clero Adario beließ man den Anschlag auf 10/m Rt., weigerte eine fernere Minderung, drohete mit Arrest auf die Güter, und, bei etwaiger Klage, dieser auf Landeskosten zu folgen.

1573 Kirchspiels-Schatz auf 3 Jahre.

1577 wegen einer Reichshülfe Kirchspiels-Schatz und Erbschatz. \*\*\*)

Die Pastoren und Kirchenräthe erhielten den Auftrag, die Kirchspiels-Schätzung nach Vermögen, mit Rücksicht

\*) Conf. Nr. 33 d. G.

\*\*) Conf. Nr. 35 d. G.

\*\*\*) Conf. Nr. 52 d. G.

auf feuntliche Armen und auf die älteren Register zu vertheilen; die Gutsherrn konnten dabei auf ihre Kosten erscheinen. Die speziellen Beiträge an Erbschaft vom Clero waren immer mit Vorbehalt der Freiheit und alten Gerichtsbarkeit begleitet. In dringenden Fällen eröffnete man dem beschiedenen Vorstand des Cleri Zdaril die Landes-Verlegenheit, um auch ihn zum Beitrag willig zu machen. Eine, auch in neueren Zeiten nicht ganz ohne Anwendung gebliebene Maaßregel. Ueberhaupt traten vom Clero — zum Behuf des Fürsten — öftere Charitativ-Subsidien ein.

§. 8. Je mehr sich Kirchspiels-Schaks zur permanenten Abgabe neigte, desto mehr kam die Frage von Schaksfreiheit, besonders wegen der wüsten Erbe zur Sprache. Nach langer Behandlung dieses Gegenstandes vereinigte man sich 1559 auf das Jahr 1517 als Normal-Jahr; die vor 1547 30 Jahr wüst gewesen Erbe sollten von der Schätzung frei sein. Zur Führung des Beweises über den gewünten Zustand, wurden die Präbendenten an richterliche Behörden mit Beibehaltung der Beamten, Kirchen-Räthen und Interessenten verwiesen. Im Jahr 1573 setzte man den Begriff eines wüsten Erbes näher dahin fest:

„An Orten, wo der Eigenthum meist im Zwange, solle ein wüstes Erbe jenes sein, welches seit 1517 mit einigen Leuten, wovon der Gutsherr Gewinn, Erbfall und derlei Gefälle nach Eigenthums-Recht genommen, nicht besetzt gewesen sei.“

Diese Erbe und alles, was darunter von Alters her gehörig, sollten vom Kirchspiels-Schaks frei sein.

Jene Bestimmung erweiterte man, wegen der Orte, wo der Eigenthum nicht so im Zwange war, auf Erbe, die nicht mit Leuten frei oder eigen besetzt waren, von denen die Gutsherrn Pacht, Warben, Geld oder derlei Gaben bezogen.

Sofern solche vor 1517 gewüstete Erbe, hernach durch ihre Gutsherrn selbst oder durch ihr Gesinde und Diener bewohnt wären, oder künftig würden: sollten sie schaksfrei sein. Wären oder würden auf solchen alten Erben ganz, oder zum Theil auf einigen Gründen, einige bloße Pächten oder Kotten gesetzt, die Feuer und Rauch hielten, diese sollten für ihre Person, von der Wohnung nach Vermögen und Gelegenheit, Land-Steuer und anderes Kirchspiels-Beschwer tragen.

Würde ein solches frei erkanntes Gut hernach nach Eigenthums-Recht oder mit Pächtern an Orten, wo der Eigenthum nicht im Zwange, besetzt; dann solle das Erbe Landschätzung nach Gelegenheit, was Eigenbehörige geben, entrichten; hingegen es wieder befreiet, und das Kirchspiel im Aufschlage geringet werden, sobald der Gutsherr es wieder selbst oder durch sein Gesinde brauche.

Einige Güter waren bereits als schaksfrei erkannt; dabei beließ man es, und schritt zufolge Landtags-Abchieds von 1577 — und einer im Jahre 1578 publicirten Designation — zu den übrigen geführten Beweisen. Der Landtags-Abchied vom 11. September 1578 \*) und der sich darauf Gründende vom 12. März 1579 geben das Resultat.

\*) Landtags-Nezß (zwischen der stiftischen Regierung und den Ständen) d. d. (Münster) den 11. September 1578.

1) Zur Abtragung der auf dem Reichstage zu Nürnberg 1576 bewilligten und der dadurch von dem Stift Münster mit 50643 Thaler abzutragenden Türkensteuer ist „fürerst ein Erbherren-Schätzung von allen Erben und Güteren in diesem Stifte gelegen eingeraumbt, bergestalt, daß von jedem Erbherren wegen, derselbe sei inn oder außerhalb Stiffts gesessen, nemlich: von einem zwei Pflüggern Erb Zwei Thlr., von einem ein Pflüggern Erb Einen Thlr., von halben Erb, einen halben Thlr., von einem Kotten dafselbt Pferde ausgehen ein Deth Thlr., von einem bloßen Brinkflüger drei Schelling, und dan von einem stether dem Jaer Siebenschßin gelegten wüsten Erb, so der Schätzung nicht gefriert, nach abveant seiner Größe, zwei oder einen Thlr., darauß der Anschlag in einem jeden Kirchpell nachmals zu machen und auszukünden ist, gegeben werden soll. Doch sollen die Leutte, so auf den besetzten Erben und Kotten sitzen, anstatt ihrer Erbherren, und von wegen der wüsten Erben, da dieselben verpachtet waren, die Pächtern angereigte Schätzung und Tax bezahlen und solches ihren Gut- und Pächtherren in Entrichtung ihrer Pacht wiederumb abkürzen; wie auch diese Bewilligung der Türkensteuer den gefrierten Stenden an ihren Privilegien, Freyheiten, und Exemptionen nit schädlich oder nachtheilig, noch in anderen Fällen künstlich zur Nachsolge gezogen werden soll.“

2) „Und als diese eingeraumbte Erbherren-Schätzung zu Dempfung angereigten Anschlags der Türkensteuer lang nit erheb-



Es wurden darüber, welche Erbe und Güter auf geführten Beweis als schatzfrei, und welche auf gar nicht, oder nicht zu gebührender Zeit geführten Beweis zur Schätzung schuldig erklärt waren, besondere Verzeichnisse gefertigt.

Es erging eine Weisung: die Beamten und der Pfenningsmeister sollen die Provisoren und Kirchenräthe mit den Schatzregistern vorbezeichnen; die zur Schätzung verdammten (wüsten Erbe) eintragen, die Frei-Erkannten löschen. Gleichwohl solle es wegen der Befreiten nach Maaßgabe des Abschieds gehalten werden. Auch die gemeinen Marken oder etwa noch nicht angeschlagenen neuen Rötter, sollten zum Register gebracht, und die also bezichtigten Register dem Pfenningsmeister und den Beamten eingeliefert werden.

Pastoren und Kirchenräthe sollten bei gewilligter Schätzung diese nicht stückweise, sondern mit den Registern auf einmal übermachen. Der nach den getroffenen Bestimmungen etwa höhere Anschlag des Kirchspiels sollte der Landschaft, ein dadurch Veringerter dem Kirchspiel zu Gute kommen.

§. 9. Nun war über Schatzpflicht und Schatzfreiheit näher entschieden; der Unterschied zwischen Schatzbaren und Schatzfreien, krongleich nicht adelichen Gütern, ver-

„sich noch gnugsamb, so haben gemeine Stende darzu, noch „eine gemeine durchgehende Kerpets-Schätzung gewilliget, davon „auff Martini Epi. schier künstig der halber Theil, aber gerührte „ErbSchätzung alsdann gänzlich, und dann der ander halber „Theill der KerpetsSchätzung auff darnachfolgenden Mey des neun „und siebenzigsten Jahrs allerthings eingebracht, wie auch dasje- „nig was der secundarius Clerus, weiter hierzu noch contribui- „ren würde, zu Abtragung dieser Türkensteuer entrichtet werden.“

3) „Und beweilt neben dem Befunden, daß diesem Stiffst noch „allerhandt Beschwernuß anliggen, so haben die Stende zu Er- „leichterung derselben, auch Verrichtung der jährlicher Pension „und anderer bestimmter gewisser Ausgaben und bevorstehender „notdürfftiger Sachen, noch eine KerpetsSchätzung bewilliget, „davon der halber Theill auf folgenden Martini Fest im künst- „tigen neun und siebenzigsten Jar und der halber ander Theill „auff Mai des achtzigsten Jahrs bezaleet werden solle.“ 2c.

fassungsmäßig anerkannt, und der Grund zur näheren Fixirung des Kirchspiels-Schatzes gelegt.

Von verschiedenen zur Schätzung schuldig erklärten Erben weigerte man solche gleichwohl, z. B. von den zum Hause Bredevoort gehörigen Osthovischen Gütern, weshalb beim Rsp. Bocholt in der Folge fire Moderation eintrat. In der Pfenningkammer-Rechnung vom Jahre 1590 findet sich überhaupt eine Summe Restanten von gewüsten Erben, von denen, relativ auf den Landtags-Schluß de 1579, Schätzung geweigert war.

Aus dem Gange der Sache ergibt sich:

a) Man nahm bei der schließlichen Bestimmung über Schatzpflicht und Schatzfreiheit darauf Rücksicht, ob die Erben mit Eigenbehörigen oder Pacht-Leuten besetzt waren. Daraus bestätigt sich das aus der Vereinbarung de 1539 und 1541 folgende Datum, daß die Schätzung eigentlich auf die Erbe und Untersassen von Geistlichkeit, Adel und den gemeiner Mann gelegt ist.

b) Neben adelichen Gütern wurden auch andere Erbe und Güter als schatzfrei anerkannt, die nemlich seit 1517 wüst gelegt und nicht mit Eigenbehörigen oder Pächtern besetzt waren. Das desfallsige Verzeichniß enthält mehrere bei adelichen Familien befindliche Güter, welche die persönliche Eigenschaft des Besitzers und der Sprachgebrauch in der Folge zu adelichen Gütern erheben haben mag.

c) Die von adelichen Familien häufig geschehene Ausdehnung ihrer ursprünglich adelichen Bauten (Hovesaaten) durch Einziehung angrenzender wüstgelegter Erben ward nun gleichsam legalisirt. — Spätere Einziehung hatte als Regel, die Verbindlichkeit zur Schätzung zur Folge.

d) Die Zahl der schatzfreien Häuser und Güter konnte sich in der Folge durch Bildung neuer Güter auf ursprünglich freien und zu keinem Erbe gehörigen Gründen durch Abspässe von adelichen Gründen, selbst von zersplitterten Erben, wenn die Schätzung bei der alten Sohle blieb, durch Acquisitionen aus Gemeinen und städtischen Feldmarken noch vermehren. Wo letztere späterhin auch mit Schätzung belegt wurden, da geschah dies mehr bei den gestiegenen städtischen Bedürfnissen in Hinsicht auf diese, als relativ auf die Land-Schätzungs-Matrikel. Markal-Ansiedelungen hatten, vollends nach taxirter Schätzung



und in neueren Zeiten, auf die Landes-Schatz-Matrikel keinen Einfluß. Auch die auf schatzbaren Rauern-Gütern angelegte Weinhöher blieben in jener Beziehung frei. Hierdurch entstand in der Concurrenz zu den allgemeinen Lasten ein großes Mißverhältniß, welches um so mehr auf das Ganze beschwerend zurückwirkte, je weniger in der Folge für die vermehrten Bedürfnisse — wozu ausgedehntere Staats-Zwecke und Cultur mit die Veranlassung waren — die ursprünglich nur geringe Anzahl der Schatzungen hinreichte.

c) Die auf die Erben gelegte Schatzung traf im Grunde die Gutsherren mit; wirkte auf den Werth der Höfe und auf neue Contracte. Das omnis ward real; bei Successions-Fällen und allen Fällen translationis domini gleichsam consolidirt. Veränderungen in der Person des Besitzers, dieser mochte noch so privilegiert sein, hatten auf schatzbare Güter keinen Einfluß. Bei freigebliebenen, oder frei erklärten Gründen mußte die anerkannte Eigenschaft als frei, deren Werth erhöhen.

§. 10. Im ferneren Laufe des löten Seculi blieb Kirchspiels-Schatz die gewöhnliche Abgabe.

Man willigte sie 1586 zur Annahme einiger Kriegs-Völker, da mit dem Landvolk gegen geübtes Kriegs-Volk nichts anzurichten, und den Unterthanen gerathener sei, jene zu unterhalten, als ihren Heerd zu verlassen.

1590 veranlastete die Unterhaltung der Defensions-Völker, die Anlage einer Contribution auf alle die gemeine Kirchspiels-Schatzung tragende Erbe, nach dem Verhältniß: 2 pflüggig, einpflüggig,  $\frac{1}{2}$  Erbe, Pflanzfelder und gemeine Rötter, die auch in den folgenden Jahren, zum Theil gedoppelt, auf gewisse Monate wiederholt wurde.

Mehrentheils traf Kirchspiels-Schatz nur zu 1 bis 2 Schatzungen in ganzen und halben Raten für ein Jahr ein. Für Arme und Verbrante kamen Quanta in Abzug; aber auch sonst entstanden bei den mißlichen Zeitläufen große Reste. Von 19 seit Mai 1783 bis 1795 ausgeführten Schatzungen betrug diese Reste — nach der Rechnung de 1794—95 — 51,534 Rthlr.

Als besondere Abgabe erscheint 1590 Accis, Licent oder Ungeld auf aus- und durchgehende Waaren, jedoch nach dem Ingreffe der desfallsigen Ver-

ordnung \*) eigentlich nur per modum retorsionis gegen benachbarte Lande. Die Einnahme ward zum Behuf der Landschaft bestimmt.

Bei den Niederländisch-Spanischen Unruhen und bei den Ueberzügen der Spanisch- und Staatlichen Völker, wo das Land die Härte des Krieges empfinden mußte, stiegen die Bedürfnisse sehr. Der Unterthan kam in die mißlichste Lage; man mußte große Summen, besonders im Auslande, aufzunehmen suchen. Bloß 1590—91 brachte man mit größter Mühe 58,234 Rthlr., und darunter von der Familie von Salderen ein ansehnliches Capital von 44m Rthl. zusammen. Diese Aufnahmen veranlasten in der Folge den Hochstiftlichen Eingefessenen großes Beschwer. Allgemeine Personen- und Hausstätten-Schatzungen, Vieh-Schatz, Multer-Steuer, Accisen — letztere aber nur auf kurze Zeit, — als 1600 auf  $\frac{1}{2}$  Jahr — waren die nebst Kirchspiels-Schatz und Gelb-Aufnahmen gewählten Mittel zur Bestreitung der sehr vermehrten Ausgaben.

Als Beispiel ausgedehnterer Disposition über Landes-Gelder dient: daß beim Jülichischen Successions-Fall 1585, wie Fürst Johann Wilhelm seine Würde niederlegte, die von der Rechnungskammer verzeichneten Schulden zu 20,835 Rthlr., laut Rechnung von 1585—86 — aus der Schatzung berichtet, auch dem Churfürst Ernst — wegen des Reichstags zu Regensburg 1594—95 — 12,000 Rthlr. gewilligt wurden.

b. im 17ten Seculo und ferner.

§. 11. Imo in der ersten Hälfte bis zur Regierung des Fürsten Christoph Bernhard.

Die Niederländischen Unruhen währten fort, waren fast nur der Anfang weit mehr drückender Beschwerden, die der 30jährige Krieg, sowie über ganz Deutschland, insbesondere über das Hochstift verbreitete.

In den 3 ersten Decennien blieb Kirchspiels-Schatz, meist nur zu zwei, und seltener zu 3— $\frac{3}{2}$  Schatzungen in einem Jahre angelegt, die gewöhnliche

\*) Conf. Nr. 59 d. C.

Abgabe: aber im Jahr 1633 stieg sie schon zu 8, im Jahr 1634 gar zu 11 Schatzungen.

1636 machte die Generalität für die 6 ersten Monate die Repartition durch das ganze Land — zum Behuf der Kaiserlichen Truppen — eigenmächtig. \*) Die Räte und Stände konnten und wollten sich wegen der übertriebenen Forderungen nichts annehmen.

Seit August 1638 traten besondere Contributions-Schatzungen ein. Der Aufschlag geschah nicht nach dem Kirchspiels-Schatz auf die Erbe, sondern nach Vieh-Gewinn und Erwerb der schatzbaren Personen. Besondere Commissarien machten den Aufschlag. Eine solche Contributions-Schatzung betrug 1638 in den letzten Monaten 20,545 Rthlr. 20  $\frac{1}{2}$  8 dt., und mit Hinzufügung des Quantis der vom Feind occupirten, oder sonst in suspenso gebliebenen Städten und Orten 22,088 Rthlr. 20  $\frac{1}{2}$  8 dt.

Den Umständen nach wurden diese Contributions-Schatzungen bei einzelnen Districten und im Aufschlag selbst, z. B. zu  $\frac{1}{4}$  Contributions-Schatzungen, erhöht und vermindert.

Im ferneren Laufe des 30jährigen Krieges designirte man von diesen Contributions-Schatzungen das meiste geradezu für die fremden Garnisonen; nur schwächere Reste blieben für eigene Truppen und die Landschaft vorbehalten.

Ein desfallsiger Anschlag vom Jahr 1640 gibt von diesem Aufschlag, sowie von dessen zweifacher Bestimmung eine nähere Uebersicht; begründet aber auch den Schluss, wie drückend die Ueberweisung solcher Summen an fremde Truppen für die Gemeinde und einzelne Glieder derselben fallen mußte. In der äußersten Schwierigkeit, den angewiesenen Forderungen Genüge zu leisten, lag die sichere Quelle häufiger Spezial-Schulden, die zum Theil noch auf Städten und Kirchspielen ruhen.

Nebst den Contributions-Schatzungen wurden in der Periode öfter erneuerte allgemeine Personensteuern, Feuerstätten- und Haus-Schatzungen, verschiedentlich Vieh-

\*) Dergleichen reproducirte sich im 30jährigen Kriege durch die hanznöverische Militairmacht am 20. März 1762; conf. Nr. 417 d. S.

steuer, Tranksteuer, Moltersteuer und Licent, weshalb in den Aemtern verschiedene Comptoirs angelegt waren, aufgebracht. Von dem schatzbaren Stande forderte man noch spezielle Lasten.

Im Jahr 1604, wie des Hochflufs Lage für den Augenblick ruhiger ansahen, wurden mit Bezug auf die Verordnung und den Gang vom Jahre 1541 50/m Rthlr., sodann 1618 abermals 50/m Rthlr. in die Aemter vertheilt. Zufolge Befehls vom 9. Jan. 1622 mußten die Beamten 18/m Rthlr. Sallererschen Pensionen in den Aemtern aufbringen.

Nur mit der größten Mühe bewirkte man dieses bis auf 1385  $\frac{1}{2}$  Rthlr.: allein das Bedürfniß des Augenblicks vereitelte die Bestimmung, man mußte davon 13/m Rthlr. zur Bezahlung der Kaiserlichen Reiterei unter Graf Anholt mit verwenden.

Im Jahr 1631 wurden abermals 50/m Rthlr., dann im October 1638 zur Abführung der Hessischen Völker  $\frac{3}{4}$  von 50/m Rthlr. nach der Art, wie 1618 und 1631, auf die Aemter angewiesen.

Im Jahr 1639—40 mußten verschiedentlich zur Einlösung der Kupfer-Münze  $\frac{1}{4}$  Kirchspiels-Schatz, und im August 1641 zur Abstattung der von Sallererschen, hernach auf die von Eck gekommenen Forderung 12500 Rtl., die man aber zum Munitions-Ankauf brachte, aufgebracht werden.

Im Ganzen war das Land durch die Folgen des Krieges erschöpft, vieles verunstet, der Unterthan außer Stande den Forderungen Genüge zu leisten. In der Lage mußten bedeutende Reste bei der Landes-Casse bleiben. Sie betragen nach der Rechnung pro 1648 336,002 Rtl. Diese heizubringen war unmöglich, man ließ sie in der Folge bis 1651, und nicht weiter übertragen; obgleich die städtischen Deputirten bei der Rechnungs-Abgabe bemerkten: daß sie darum nicht nachgelassen sein sollten.

Auch für die Stadt Münster war der Krieg äußerst kostbar. Sie hatte seit 1632 bis 1641 auf eigne Kosten viele Soldaten unterhalten; man rechnete die ihr vom Lande versprochene Befriedigung für 100 — und 200 Köpfe zu 41,418 Rthlr., kaum für  $\frac{1}{6}$  ihrer zu 335,942 Rthlr. gehabten Kosten. Wegen der städtischen Forderungen und Prästationen war Irrung; man verglich sich

1645: daß man alle städtischen Reste an Schatzung, Contributionen ic. mit ihren Forderungen, gegen Zahlung von 7000 Rthlr. an die Stadt, compensirte.

Eine Verfügung, die eben so sehr von der Wichtigkeit der Stadt, als davon zeuget, wie wenig im Gange des Krieges auf Beziehung der Landes-Einkünfte zu rechnen war.

Der westphälische Friedensschluß stellte endlich Deutschlands Ruhe insoweit wieder her. In Hinsicht auf die Satisfaction-Gelder verordnete man im December 1648 eine allgemeine gedoppelte Personen-Steuer. Wie sich die wirkliche Vollziehung des Friedens verzog, mußten für die noch im Lande gebliebenen Kaiserlichen, für die Schweden in Rechte und die Hessen in Goeßfeld, sowie im Laufe des Krieges monatliche Quanta designirt werden.

§. 12. Ado. Unter der Regierung des Fürsten Christoph Bernhard 1651—78.

Dessen Regierung überhaupt war unruhig; die Belagerung der Stadt Münster, ihre Unterwerfung, der kriegerische Geist jenes Fürsten, seine Fehden mit den Holändern, seine auswärtigen Verbindungen waren für das Land die Quelle häufiger Lasten. Die Contribution oder Kirchspiels-Schatzung blieb auch nun das Haupt-Deckungs-Mittel: indeß fanden verschiedene Modificationen statt; neue Quellen wurden benutzt.

Bei dem Contributions-Anschlag 1651—52 nahm man auf die Verschiedenheit der Klei- gegen die Sand-Gegenden Rücksicht; schlug Erstere in Anschlag geringer an, z. B. die Klei-Gegenden zu einer  $\frac{1}{2}$ — $\frac{3}{8}$  Kirchspiels-Schatzung, die Sand-Gegenden aber zu  $\frac{3}{4}$ — $\frac{1}{2}$ , wobei man 1652 — zur Bewirkung eines höhern Ertrags — auf 6 Monate von allen ohne Unterschied per Rthlr. 18 Pfenninge aufbringen ließ.

1653—54 ging man auf den alten Kirchspiels-Anschlag zurück; indeß traten spezielle Abzüge, Nachlaß oder Ausstellung bei einzelnen Städten und Orten ein.

1655 wurde in Gefolg der Landtags-Verhandlungen, relativ auf die mehrmals vorgeworfene Differenz wegen Klei- und Sand-Gegend, die Schatzung überhaupt auf 25 m Rthlr. reduziert; die übrigen 5 m Rthlr. sollten den Klei-Mentern und Kirchspielen, auch einigen wenigen

Kirchspielen auf dem Sande, zu gute kommen. Verschiedene Erbe wichtigerer Gütsbesitzer wurden hiebei als völig frei gewählt, das übrige speziell repartirt.

So entstand vorerst auf 5 Jahre eine moderirte Kirchspiels-Schatzung; das Haupt-Moderations-Quantum der 5000 Rthlr. gab dazu den Grund, aber auch sonst fanden auf besondern Befehl spezielle Abzüge statt.

Diese moderirte Kirchspiels-Schatzung wurde den Umständen nach zu  $\frac{1}{2}$  —  $\frac{3}{4}$  — ganz —  $\frac{5}{4}$  —  $\frac{7}{4}$  per Monat ausgeschrieben. Sie währte überhaupt bis zum Jahre 1669, wo man die Willkürungen wieder nach dem alten Kirchspiels-Anschlag richtete.

Für das Jahr 1669 willigte man monatlich  $\frac{5}{8}$  vom alten Kirchspiels-Schatz — untermischt mit fünf Termi- nen Vieh-Schatz, \*) welcher an 69 m Rthlr. trug.

Der Fürst befahl:

„die Kirchspiels-Schatzung von jency, die schatzbare Güter unter hätten oder brauchten, einzunehmen. Wer im alten Anschlag begriffen und sich widersetzte, sollte bei schwerer Strafe zur Entrichtung nach dem alten Anschlag angewiesen, wer aber nach dem alten Fuß gezahlt habe, zu keiner Zahlung für andere angehalten werden; etwa unvermögende Erben sollten designirt, seither in Schatzregister nicht befindlich Gewesene, ohne besondern Befehl nicht hinzugesetzt, und von den in Wigbolden und Dörfern zurückgegangenen Häusern das Verzeichniß mit dem Quantum des Anschlags — zur ferneren Verordnung — eingeschickt werden.“

Nach dieser Verfügung trat im Jahr 1670 (wo die Schatzung meist zu  $\frac{7}{8}$  gieng) ein Nachlaß bei verschiedenen Städten und Kirchspielen, wegen wüster Erben und Unvermögender zu 12,325 Rthlr. 20 fl. 7 dt. ein. Auch in der Folge wurde auf Spezial-Befehl ein den Umständen nach oft sehr erhöhter Nachlaß, welcher sich als eigentliche Moderation darstellte, abgezogen.

Die speziellen Quellen zur Vermehrung der Einnahme waren nebst Vieh-Schatz:

\*) Conf. Nr. 155 v. s.

Allgemeine Feuerstätten- oder Haus-Schab. Das beschlossene Edikt vom 31. October 1652 \*) zeigt den weniger bedeutenden Anschlag der befragten Häuser. Dem Fürsten waren zur Reise nach Regensburg 25/m Rth. gewilliget: dazu sollte der Haus-Schab dienen. Der Abgang zu 16,150 Rthlr. kam aus der Landes-Kasse.

Trank-Steuer: zufolge Landtags-Schluss und des Edikts de 1655. \*\*) Von dem zum feilen Kauf kommenden Getränke, mit Hinzufügung des Tabacks; continuirt auf Bewilligung beider Vorstimmen der Stände — zur Schonung des gemeinen Mannes und zum Unterhalt der Defensions-Wölker — auf 2 Jahr; erneuert anno 1657; auch während der übrigen Regierungszeit beibehalten, \*\*\*) zuletzt von der Hofkammer angepachtet und mit dem fürstlichen Subsidio compensirt.

Relativ auf ein anno 1656 bewilligtes Subsidium von 18/m Rthlr. bestimmte man insbesondere 2 Quartale einer moderirten Kirchspiels-Schätzung, so daß pro Rthlr. einer solchen zu 25/m Rthlr. gerechneten Schätzung — 2 Scheffel Roggen, oder für jedes 1 Reichsort — mithin 12,500 Rthlr. beigebracht werden sollten.

Personen-Steuer bald allgemein, wie anno 1663, 1665 und 1669; bald nur für gewisse Klassen mit Ausschluß der Exempten, wie 1670—1675. \*\*\*\*)

Allgemeine Consumptions-Steuer — nach der Anordnung vom 24. Januar 1662, geschärft 1663, die aber 1664 aufhörte. \*\*\*\*\*)

Von den während dieser Regierungs-Periode gewilligten Mitteln — zum Behuf der Landtschaft — erschöpften die Zahlungen für den Militair-Etat, zur Fortification, zum Residenz-Bau, und für den Fürsten bei Weitem das Meiste der aufgebrachten Summen; die Landes-Creditoren blieben häufig ohne Zinsen.

§. 13. Mio. Seit der Regierung des Fürsten Ferdinand.

\*) Conf. Nr. 120 d. S.

\*\*) Conf. Nr. 124 d. S.

\*\*\*) Conf. Nr. 135 d. S.

\*\*\*\*) Conf. ad Nr. 75 d. S.

\*\*\*\*\*) Con. ad Nr. 137 d. S.

Unter der Regierung dieses Fürsten, sowie unter der folgenden, des Churfürsten Mar Heinrich, der Fürsten Friedrich Christian und Franz Arnold, dann des Churfürsten Clemens August, war von allgemeinen Beiträgen und Concurrenz des befreiten Standes seltener Frage.

Unter Fürst Ferdinand ward die Land-Accise noch mit der Cameral-Accise (wofür dem Fürsten insbesondere 7/m Rthlr. gewilligt wurden) verpachtet, 1685 hörte indeß erstere auf.

Aus Veranlassung des Türken-Kriegs und der dahin geschickten Auxiliar-Truppen ward 1685 eine allgemeine Personensteuer, wegen der damaligen Gefahr, — ohne Präjudiz und Folge — verordnet. \*)

Unter Friedrich Christian\*\*) und Franz Arnold ruhte schier alles nur auf dem schätzbaren Stand; während der Regierung des Churfürsten Clemens August traten — außer was der Gang des 7jährigen Krieges forderte — nur 3 Kopf-Steuern im Jahre 1735, 1741 und 1757 ein. \*\*\*)

Unter solchen Umständen mußte man den schätzbaren Stand äußerst anstrengen; besonders bei Friedrich Christian und Franz Arnolds Zeiten war es nicht ungewöhnlich, die Zahl der Schätzungen über 12, zu 13, 14, 15 zu erhöhen, ohne die Neben-Abgaben des schätzbaren Standes an Haus-Schab, Personen-Steuer und Vieh-Schab zu berühren.

Bei den damaligen Kriegs-Verhältnissen und dem großen Militair-Stand kostete es Mühe, die geforderten Bedürfnisse im Landtags-Status zu decken.

Unter Clemens August trat wohl eine etwa unter 12 geminderte, aber auch wohl etwa darüber erhöhte Zahl der Schätzungen — gewöhnlich aber, sowie unter den folgenden Regierungen, zu 12 Monaten ein. \*\*\*\*)

\*) Conf. Nr. 193 d. S.

\*\*) Conf. Nr. 223 und Nr. 241 d. S.

\*\*\*) Conf. Nr. 340 d. S. und die spätern Ausschreibungen von extraordinairern Schätzungen von 1761 bis 1800 sub Nris 440, 450, 474, 550, 552, 556 und 560 d. S.

\*\*\*\*) Conf. ad Nr. 52 und Nr. 432 und Nr. 457 d. S.

§. 14. Der Haupt-Schätzung-Anschlag, welcher schon im Jahr 1590 aus 13 Nemetern mit Einschluß von Harzstädt 30,182 Rr. 14 fl. 1 dt. trug, blieb sich fast gleich. \*) Seit Christoph Bernards Zeiten erimirte man indes noch verschiedene Höfe.

Dies bewirkte z. B. der fürstliche Secretair Bruchhausen, wegen seines Guts Horst, durch Rückgabe einer Landes-Obligation von 500 Rthlr.

Beim Landtag von 1686 wurden 2 von Zwickel'sche Höfe, Kirchspiels Havirbeck, als schatzfrei erklärt, und da sie zum Contingente gehörten, vom Kirchspiels-Anschlag abgeschrieben; ähnliche Verfügungen traten 1685—1705, wegen verschiedener Verlinienzen Kirchspiels Damme, insbesondere bei Jhorst ein. Verfügungen, die sich als Gründe der fixen Moderation darstellten. Im Ganzen finden sich bei den 1669—70 ertheilten Moderationen, die moderamina jener Orte, wobei nur moderamina fixa vorkommen.

Ein Rescript des Fürsten Ferdinand vom Jahr 1679 zeigt, daß schon damals die Moderation der nahen Kirchspiele vor Münster wegen des Ahe-Stauns, als gewöhnlich eintrat; daß aber auch der Fürst, sowie sein Vorgänger, wegen Moderations-Verwilligung spezielle Verfügungen erließ, indem nach jenem Rescripte, wegen der Jobefeldts- und Erdmanns-Höfe, die Moderation, kraft Befehls, bis auf weitere Verordnung eintreten sollte.

Die Schwedische Reliquition des Amts Wildhausen 1699 entzog dem Lande den Matricular-Anschlag jenes Amtes zu 200 Rthlr. \*\*)

Nach dem Gehenmen Vergleich 1700 gingen von den Contingenten der Kirchspiele Berken und Ramsdorf die Quanta der an Gehmen überlassenen Leute zu 14 Rthlr. 8 fl. 6 dt. ab.

Derlei Verfügungen, sofam die Schwierigkeit, den Bestimmungen des Landtags-Schlusses vom Jahr 1579 zu genügen (wie dies bei den Osterhofschen Gütern der Fall war); Befreiungen durch einzelne Güter-Besitzer bewirkt; gänzlich im Laufe des 30jährigen Krieges gewünschte Stel-

len, davon bei Manchen der Name und Platz nicht mehr nachzuweisen war; Beschädigungen einzelner Districte durch Ueberschwemmungen und Strom-Lauf, — In diesen Umständen liegt zum Theil der offene, theils der wahrscheinliche Grund jener Moderation, die sich nun als fixe Moderation darstellt.

Gegen Ende des 17ten Seculi ward zuerst pro moderandis das Quantum auf 2000 Rthlr., und späterhin (wann nicht etwa besondere Fälle eintraten) auf 1000 Rthlr. ad statum gebracht.

Beim Landtag vom Jahr 1729 bezielte man zwar amoch eine nähere Untersuchung des status fixi moderaminis, da sich bis dahin nicht habe finden lassen, wann und warum jene, die seither fixe Moderation genossen, solche erhalten hätten. Allein es blieb bei den monatlichen 1000 Rthlr. und dem statu fixo.

Den Grund von jedem einzelnen Moderamine aufzusuchen, wäre überflüssig; es könnte in der jetzigen Lage zu keinem allgemeinen Resultate führen.

Die Schatz-Erhebung in den Kirchspielen richtet sich nach ihren speziellen Hebungs-Registern, wobei verschiedentlich, wegen Supporten, die das Kirchspiel zum Behuf des Quanti für das Land tragen muß, Zuschüsse ex extraordinaria erfolgen. Das Land forderte sein Quantum nach dem Matricular-Anschlag; dies zu bewirken, war Sache des Kirchspiels. In einzelnen Kirchspielen, besonders im Niederfliste, traten wegen der häufigen Dismembrationen und Heuerente spezielle, auf die inneren Kirchspiels-Verfassungen bezügliche Verfügungen zur Berichtigung des Schatz-Quantis ein.

Wir bemerken übrigens, daß von dem seit langen Jahren pro moderandis gewöhnlichen Quantum zu 1000 Rthlr. monatlich, auf die fixe Moderation nur 752 Rthlr. 10 fl. 2 dt. fallen; den Ueberschuß der 247 Rthlr. 17 fl. 10 dt. bildete der spezielle Moderations-Fonds für Neubauende. Von diesem Quantum brauchte man gerade amue nicht gleichviel. So änderte sich darnach der wirkliche Ertrag der 12 Schätzungen.

Seit 1704 trat noch die besondere Abgabe wegen der Landtags-Diäten ein, indem dieser-

\*) Conf. ad Nr. 52 und ad Nr. 223 d. S.

\*\*) Conf. ad Nr. 223 d. S.



halb 1000 Nthlr., mit Ausschluß der 3 niederstiftischen Aemter und des Amtes Rheine (welche besondere Deputatos hatten), dann der landtagsfähigen Städte, auf die 8 übrigen Aemter repartirt wurden.

Das Resultat wegen des hiesigen Steuerwesens also ist:

1. Schon im 16ten Seculo war Kirchspiels-Schatz die Haupt-Abgabe. Ueber die bei ihrer ersten Anlage beachteten Principien herrscht historisches Dunkel. Sie traf vorzüglich Untersassen von Geistlichkeit, Adel und den gemeinen Mann. In Städten richtete sich die Abgabe meist nach Gewerbe.

2. Man bewilligte sie Anfangs nur 1, 2 bis 3 mal im Jahre. Bei vermehrten Bedürfnissen ward sie in der Folge oft, mehrmals selbst über 12 mal, seit langen Jahren aber gewöhnlich zu 12 mal im Jahre ausgeschrieben.

3. Ihr Anschlag ist successive fixirt; man betrachtete die Kirchspiels-Schatzung als Haupt-Deckungs-Mittel für alle und jede Bedürfnisse.

4. Es gab von den ältesten Zeiten her Privilegirte und Exempte, die in der Regel zu den Landes-Bedürfnissen unmittelbar nichts beitrugen; mittelbar aber wirkte die den Erben (Gütern) imponirte Schatzung auf die Gutbesitzer zurück.

5. Zwar leisteten die Exempten in einzelnen Fällen wohl Beiträge zu den Landes-Bedürfnissen: dies waren indessen mehr Ausnahmen von der Regel. Der schatzbare Stand ward dadurch nicht wesentlich erleichtert, da auch ihn die Landes-Abgaben gewöhnlich mit trafen.

6. Ständische Willigung, vom Landesherrn begünstigt, bestimmte die Besteuerungs-Art. Landstände, in Verbindung mit dem Landesherrn, verfahren in Hinsicht auf Verwendung der Gelder mit großer Autonomie.

2. Ohne Erlaß-Ort, am Donnerstage nach St. Georg d. Märtr. (27. April) 1368. (Y. g. Landes-Regier.)

Florenz (von Bewelinchoven) Bischof zu Münster.

Bildung eines, zur bessern Wahrnehmung der Angelegenheiten des Stiftes bestimmten Rathes, aus vier bezeichneten Mitgliedern des Domkapitels und zwölf benannten Rittern, Knappen, Bürgermeistern und Mannen des Stiftes.

Diese und alle ferner noch zugezogen werdende Rathsglieder sollen sich eidlich verpflichten: des Bischofs und des Stiftes Beste („na eren vyf Sinnen und Wittschap“) ohne Eigennutz zu erwägen, und sollen die demnach gefaßten Beschlüsse von dem Bischof befolgt werden.

Auf Entbieten des Leitern soll sich der Rath zu Münster versammeln, bei'm Ausbleiben einzelner Mitglieder, sind die von der erschienenen größtmöglichen Mehrzahl gefaßten Beschlüsse auszuführen.

Geistliche und Weltliche sind bei ihren alten Rechten und guten Gewohnheiten Seitens des Bischofs und seiner Amtleute zu belassen und zu erhalten; und soll gegen Niemand Unrecht oder Gewalt verübt, noch deren Ausübung geduldet werden.

Alle bischöfliche Amtleute müssen ihre Rechnungen vor dem Bischof und dem Rathe legen, und können nur mit Zustimmung des Leitern ent- oder belastet, angeordnet, vom Dienste entsetzt, und durch Andere ersetzt werden.

Nur mit Beistimmung des Rathes kann ferner ein Kriegszug unternommen, eine Beschlagnahme des Viehes („Koslach“) verhängt, oder ein stiftisches Schloß verkauft, verlehnt, verlichen oder in fremde Hand gegeben werden.

Die Glieder des Rathes können nur mit dessen Bewilligung vermindert oder vermehrt werden.

Jeder ohne Ausnahme, welcher vor dem Bischofe und dem Rathe sein verletztes Recht sucht, und sich zu dessen Leistung erbietet, soll vom Bischof und seinen Amtleuten vertreten und beschützt und zu gebühlichem Rechtspruch befördert werden, bis dahin auch, in so fern es erfordert und (zur Verwirklichung der Selbsthilfe) nöthig ist, in den bischöflichen Schlössern Aufnahme finden.